

# Verkaufs- und Lieferbedingungen

## 1. Ausschließliche Geltung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „Bedingungen“ genannt) gelten für alle von der Carl Fuhr GmbH & Co. KG (nachfolgend „FUHR“ genannt) unterbreiteten Angebote und Verträge über den Verkauf und die Lieferung von Verschlusssystemen für Türen, Fenster und Tore (nachfolgend „Ware“ genannt) an Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen (nachfolgend „Besteller“ genannt). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers, die seitens FUHR nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden, finden keine Anwendung; dies gilt auch dann, wenn FUHR der Geltung der Bedingungen des Bestellers nicht ausdrücklich widersprochen hat. Die vorliegenden Bedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge zwischen FUHR und dem Besteller über den Verkauf und die Lieferung von Ware.

## 2. Auftragserteilung

- 2.1. Die Angebote von FUHR sind freibleibend. Ein Vertrag kommt unter Einbeziehung dieser Bedingungen erst durch schriftliche Vertragsbestätigung (Brief, Fax, E-Mail) seitens FUHR zustande.
- 2.2. Auch alle sonstigen Vereinbarungen zwischen FUHR und dem Besteller werden erst mit schriftlicher Bestätigung durch FUHR verbindlich. Entsprechendes gilt auch für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden zu solchen Vereinbarungen. Ebenso sind auch Kostenvoranschläge nur in Schriftform bindend.
- 2.3. Muster und Konstruktionsvorschläge werden von FUHR – sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart – nur gegen Berechnung geliefert. Der Besteller haftet für die Richtigkeit der von ihm für die Auftragsdurchführung zur Verfügung gestellten Unterlagen (insbesondere Zeichnungen, Lehren und Muster).
- 2.4. Die in den Prospekten, Produktbeschreibungen, Katalogen und Preislisten von FUHR oder den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen und Leistungsbeschreibungen enthalten grundsätzlich branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass diese in der schriftlichen Auftragsbestätigung von FUHR ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die Ware ist ausschließlich zum Einsatz und zur Verwendung

gemäß der jeweiligen Produkt- / Leistungsbeschreibung geeignet.

- 2.5. Technisch erforderliche oder zweckmäßige oder für die Formgestaltung notwendige Änderungen bleiben vorbehalten.

## 3. Lieferung

- 3.1. Die Lieferzeit gilt grundsätzlich als nur annähernd vereinbart, es sei denn, seitens FUHR wurde explizit und schriftlich ein Fixtermin zugesagt.
- 3.2. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse bei FUHR oder deren Unterlieferanten eintreten. Solche Ereignisse sind insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen der Lieferanten usw. Für die Dauer einer solchen Störung ist FUHR von den Leistungspflichten befreit.
- 3.3. Teillieferungen sind zulässig.
- 3.4. Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers diesem zugesandt, so geht mit der Auslieferung der Ware an das von FUHR ausgewählte Transportunternehmen, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers, die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort erfolgt und wer die Frachtkosten trägt.
- 3.5. Von FUHR als Frachtzahler zu versendende Ware wird auf Kosten des Bestellers gegen Transportschäden versichert, es sei denn, es liegt eine schriftliche gegenteilige Anweisung des Bestellers vor. Einzelsendungen sowie Lieferungen, bei denen die Frachtkosten dem Besteller in Rechnung gestellt werden, sind vom Besteller zu versichern. Die Geltendmachung von Transportschäden gegenüber den dafür verantwortlichen Personen und/oder Unternehmen obliegt ausschließlich dem Besteller. Die Wahl des Versandweges und der Versandmittel geschieht, sofern nicht vom Besteller ausdrücklich schriftlich anders verlangt, nach freiem Ermessen von FUHR.
- 3.6. Bei Bestellungen mit einem Nettowarenwert unter EUR 150,00 behält sich FUHR die Berechnung einer Aufwandspauschale vor (unter EUR 50,00 Bestellwert beträgt die Pauschale grundsätzlich EUR 30,00; unter EUR 100,00 grds. EUR 20,00 und unter einem Auftrags-Nettowarenwert von EUR 150,00 grds. EUR 10,00).

- 3.7. Bei Bestellmengen, die nicht den Verpackungseinheiten entsprechen, behält sich FUHR die Berechnung einer Aufwandspauschale von EUR 20,00 pro Auftragsposition vor.
- 3.8. Innerhalb einer Toleranz von 10 % der Gesamtauftragsmenge sind fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen zulässig. Ihrem Umfang entsprechend ändert sich dadurch der Gesamtpreis.

#### 4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, verstehen sich die Preise ab Lieferwerk ausschließlich Umsatzsteuer, Kosten für Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung.
- 4.2. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.
- 4.3. Der Besteller kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen aufrechnen.
- 4.4. Bei Lieferungen innerhalb der Europäischen Union hat der Besteller zum Nachweis seiner Befreiung von der Umsatzsteuer bei Bestellung seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen. Im Falle des Unterbleibens der rechtzeitigen und vollständigen Mitteilung behält sich FUHR die Berechnung der jeweils geltenden Umsatzsteuer vor. Bei Lieferungen außerhalb Deutschlands ist FUHR berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer nachzuberechnen, wenn der Besteller nicht innerhalb eines Monats nach jeweiligem Versand einen Ausfuhrnachweis beibringt.
- 4.5. Wechsel und Schecks werden nur nach Vereinbarung sowie nur erfüllungshalber und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontospesen werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Eine Gewähr für die rechtzeitige Vorlage des Wechsels und/oder Schecks und für die Erhebung von Wechselprotesten wird ausgeschlossen.

#### 5. Gewährleistung und Mängelrüge

- 5.1. Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser die ihm nach § 377 obliegenden Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß erfüllt hat.
- 5.2. FUHR übernimmt keine Gewähr oder Haftung für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen oder Tätigkeiten seitens des Bestellers oder Dritter entstanden sind und nicht auf FUHR zurückzuführen sind:

Natürliche Abnutzung, unsachgemäß vorgenommene Eingriffe, nicht bestimmungsgemäße oder nicht der Produktbeschreibung entsprechende Verwendung, Nichteinhaltung der in den Produktinformationen enthaltenen Hinweise und Empfehlungen, fehlerhafte Bedienung oder Inbetriebsetzung, vernachlässigter Austausch von Ersatzteilen, nicht ordnungsgemäße Wartung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel/Austauschwerkstoffe, Nichtbeachtung der Montageanleitung und der darin enthaltenen Einsatzempfehlungen, schädliche Umgebungsbedingungen, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse sowie ohne Zustimmung von FUHR vorgenommene Änderungen an der Ware. Sofern ein vorgenannter Grund vorliegt und der Besteller dennoch Gewährleistungsansprüche gegenüber FUHR geltend macht, ist der Besteller zum Ersatz der hierdurch entstehenden Aufwendungen von FUHR verpflichtet, mindestens aber zur Zahlung der in der Preisliste näher spezifizierten Servicepauschale.

- 5.3. Soweit ein von FUHR zu vertretender Mangel vorliegt, ist FUHR nach Wahl zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Nur bei Vorliegen eines erheblichen Mangels und nach Fehlschlagen der Nacherfüllung seitens FUHR ist der Besteller berechtigt, hinsichtlich der mangelbehafteten Ware vom Vertrag zurückzutreten (Rücktritt) oder die Vergütung zu mindern (Minderung). Eine Nacherfüllung erfolgt nicht, wenn diese wegen des betreffenden Mangels fehlschlägt, dem Besteller unzumutbar ist, von FUHR abgelehnt wird oder wenn dies aus sonstigen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist.
- 5.4. Um die nach billigem Ermessen von FUHR als notwendig erscheinende Mangelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung vornehmen zu können, muss der Besteller FUHR bzw. des von FUHR beauftragten Serviceunternehmens die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von FUHR Ersatz der insoweit erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 5.5. Führt die Nutzung der Ware zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter, verschafft FUHR grundsätzlich dem Besteller das Recht zum weiteren Gebrauch der Ware oder modifiziert

diese derart, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, so sind sowohl der Besteller als auch FUHR zum Rücktritt berechtigt.

- 5.6. Der Besteller hat FUHR unverzüglich schriftlich unter Angabe und Beschreibung der geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen zu unterrichten, in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche zu unterstützen bzw. FUHR die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen (gem. Abs. 5.5) zu ermöglichen, wobei alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen FUHR vorbehalten bleiben.

## 6. Haftung

- 6.1. FUHR haftet im Fall einer Verletzung ihrer Pflichten aus dem zwischen dem Besteller und FUHR geschlossenen Vertrag auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen für Personenschäden sowie für Schäden im Sinne des Produkthaftungsgesetzes.
- 6.2. Für sonstige Schäden haftet FUHR im Fall einer Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten, sofern sich nicht aus einer von FUHR übernommenen Garantie etwas anderes ergibt, ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- 6.3. FUHR haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch arglistiges Verhalten seitens FUHR verursacht wurden; sowie für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von FUHR verursacht wurden.
- 6.4. FUHR haftet auf Schadensersatz begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens für
- Schäden aus einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertrags- oder Kardinalpflichten jedoch nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und etwaige Ansprüche Dritter.
  - Schäden, die von einfachen Erfüllungsgehilfen von FUHR grob fahrlässig oder vorsätzlich ohne Verletzung wesentlicher Vertrags- oder Kardinalpflichten verursacht wurden.
- 6.5. Im Übrigen ist jegliche Haftung von FUHR ausgeschlossen.

## 7. Verjährung

Sachmängelansprüche und Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren in 12 Monaten.

## 8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen FUHR und dem Besteller das Eigentum von FUHR. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.
- 8.2. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit FUHR rechtzeitig nachkommt; eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Besteller ist verpflichtet, die Rechte von FUHR beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.
- 8.3. Der Besteller tritt schon jetzt seine Forderungen und Rechte aus der Weiterveräußerung oder einer ihm schriftlich von FUHR gestatteten Vermietung der Vorbehaltsware an FUHR ab; FUHR nimmt diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechtes von FUHR hinsichtlich der vom Besteller abgetretenen Forderungen ist der Besteller zur Einziehung solange berechtigt, wie er seinen Verpflichtungen gegenüber FUHR nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen von FUHR hat der Besteller die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.
- 8.4. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in abgetretene Forderungen hat der Abnehmer FUHR unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.
- 8.5. FUHR wird die nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten insoweit freigeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

## 9. Schutzrechte

- 9.1. An allen Unterlagen und Gegenständen, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen, behält sich FUHR alle Rechte vor; solche Unterlagen und Gegenstände dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von FUHR Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich an FUHR herauszugeben.
- 9.2. Werden bei der Herstellung der Ware oder bei der Erbringung von Leistungen nach Anweisungen des Bestellers, insbesondere nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des Bestellers, Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt der Besteller FUHR von sämtlichen Ansprüchen frei.

## 10. Nebenbestimmungen

- 10.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Besteller ist der Geschäftssitz von FUHR.
- 10.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis mit dem Besteller ist Wuppertal.
- 10.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 10.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Besteller ist in diesem Falle verpflichtet, mit FUHR eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Regelung verfolgten Zweck und im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt.